

IdentNr 0432 Inspektionsstelle
 Standort INTERGEO Umweltmanagement GmbH - Standort Wien
 Wallgasse 4a, 1110 Wien

1)	Dokumentnummer ²⁾ (Ausgabe)	Titel	Typ	Inspektionsverfahren/ Inspektionsmethode	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
A	BGBl. II Nr. 39/2008 (2008-01)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Depo- nieverordnung 2008)	Typ A	- Inspektionen gemäß § 12 „grundle- gende Charakterisierung“ - Inspektionen gemäß § 15 "Überein- stimmungsbeurteilungen"	- Anhang 4 Teil 2 Punkt 1: „EINMALIG ANFALLENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.2. Grundlegende Charakte- risierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub - oder Abräumtätigkeit (in-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.3. Grundlegende Charakte- risierung von Aushubmaterial nach Beginn der Aus- hub- oder Abräumtätigkeit (ex-situ) – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.6. Grundlegende Charakte- risierung von Gleisaushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit – in Verbindung mit der ÖNORM S 2126 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 1.8. Grundlegende Charakte- risierung von sonstigen, einmalig anfallenden Abfäl- len – in Verbindung mit der ÖNORM S 2127 - Anhang 4 Teil 2 Punkt 2: „WIEDERKEHREND ANFAL- LENDE ABFÄLLE“ - Anhang 4 Teil 2 Punkt 3: ABFALLSTRÖME – in Ver- bindung mit der ÖNORM S 2127, Kapitel 5 und 6	einschließlich folgender Probenahmennormen: - ÖNORM S 2126: Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial vor Beginn der Aushub- oder Abräumtätigkeit - ÖNORM S 2127: Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen oder von festen Abfällen aus Be- hältnissen und Transportfahrzeugen - ÖNORM EN 14899: Charakterisierung von Abfäl- len - Probenahme von Abfällen - Rahmen für die Erstellung und Anwendung eines Probenahme- plans

1) Änderungen gegenüber dem bisherigen Akkreditierungsumfang sind in der letzten Spalte (nur in diesem Parteigehör) wie folgt gekennzeichnet: A ... geänderte Dokumente R ... redaktionell geänderte Dokumente N ... neue Dokumente
 Z ... zurückgezogene Dokumente (werden am Ende des Dokuments aufgelistet und im Bescheid nicht mehr angeführt)

2) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind. Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.